

## **Gebrauchtwagen aus der Schweiz**

Ich möchte einen Oldtimer in der Schweiz kaufen und nach Österreich bringen. Darf ich das Fahrzeug mit österreichischen blauen Kennzeichen in der Schweiz abholen? Wenn ja, welche Papiere (Rechnung, Typenschein etc.) benötige ich an der Grenze? Wenn nein, wie gehe ich weiter vor?

Martin Sefal  
per e-mail

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Seit der 19. KFG-Novelle (BGBl I. 103/1997) ist es auch möglich, ein in der Schweiz erworbenes Fahrzeug mit blauen Probefahrerkennzeichen nach Österreich zu überstellen. Allerdings sollten Sie sich vor dem Kaufabschluss überzeugen, dass das Fahrzeug für den öffentlichen Verkehr in Österreich zugelassen werden kann. Auskünfte dazu erteilt die Typisierungsstelle des jeweiligen Bundeslandes.

Wichtig bei der Einfuhr ist die Vorlage folgender Papiere:

- schriftlicher Kaufvertrag (notariell oder gerichtlich beglaubigt) mit Wertnachweis und Zahlungsvermerk beim Kauf von Privatpersonen oder eine saldierte Rechnung beim Kauf von einem Händler.
- ausländische Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief oder Typenschein).
- eventuell Ursprungsnachweis, da auch bei der Einfuhr einer Ware aus bestimmten Nicht-EU-Ländern, wie z.B. der Schweiz, möglicherweise Zollfreiheit besteht.

Nähere Auskünfte über die Zoll-Modalitäten erhalten Sie beim zuständigen Zollamt bzw. beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

### **Anonymverfügung**

Ich beging am 1.7.07 in Tirol eine Verkehrsübertretung, die offenbar ein Polizist beobachtete (Überholen im Überholverbot). Daraufhin wurde an den Zulassungsbesitzer (nicht mit dem Lenker identisch, weil Firmenwagen) eine Anonymverfügung geschickt. Allerdings wurde die Post an die neue Firmenadresse umgeleitet (Nachsendeauftrag) und erst danach an mich weitergegeben.

Zudem war ich zu dieser Zeit noch eine Woche auf Urlaub. An meinem ersten Arbeitstag, dem 4.8.07, bekam ich also erst die Anonymverfügung. Auf dem Überweisungsschein stand als Zahlungsfrist aber der 1.8.07.

Was soll man nun in so einem Fall tun? Einzahlen, wenn auch etwas verspätet, oder auf eine Anzeige warten?

Sylvia Rader  
4020 Linz

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Für den Beginn der vierwöchigen Zahlungsfrist der Anonymverfügung ist das Datum der Ausfertigung ausschlaggebend (siehe § 49a Abs 4 VStG), nicht das Datum der Zustellung an den Zulassungsbesitzer.

Wenn verspätet oder gar nicht einbezahlt wird, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Es erfolgt – bei juristischen Personen – zunächst eine Aufforderung zur

Bekanntgabe des Lenkers (Lenkererhebung), sonst eine Zustellung der Strafverfügung an den Zulassungsbesitzer.

Wenn der Zahlungstermin knapp verpasst wurde, sollte trotzdem bezahlt werden (Zahlungsbeleg sorgfältig aufbewahren). Eventuell wird von einer weiteren Verfolgung Abstand genommen.

Ein verspätet eingezahlter Betrag wird übrigens auf die Strafhöhe im nachfolgenden Verfahren angerechnet, geht also nicht verloren.